

Allgemeine Geschäftsbedingungen Comfortcharge App

Stand: September 2024



1. Gegenstand

Die Comfortcharge GmbH (nachfolgend „Comfortcharge“ genannt), Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, ermöglicht Privatkunden und Geschäftskunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) auf der Grundlage dieser Bestimmungen den Zugang zur die Nutzung der Comfortcharge App für iOS und Android Betriebssysteme.

2. Anwendungsbereich

- (1) Die Comfortcharge App dient zum Finden von Ladepunkten sowie Starten und Abrechnen von Ladevorgängen elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge, i.d.R. BEV (Battery Electric Vehicles) oder PHEV (Plugin Hybrid Electric Vehicles).
- (2) Die Abrechnung aller Ladevorgänge, welche mit der Comfortcharge App gestartet wurden, erfolgt ausschließlich per Mobilfunkrechnung des Nutzers.
- (3) Der Dienst kann ausschließlich von Kunden mit aktiven Mobilfunkverträgen der drei großen deutschen Mobilfunknetze (Telekom, Vodafone, Telefónica O2) genutzt werden. Dabei sind Reseller-Verträge, sog. PrePaid-Karten sowie Nutzer von Mobilfunkverträgen aus dem Ausland (Mobilfunk-Roaming) ausgeschlossen.
- (3) Comfortcharge ist im Sinne der Leistungserbringung über die Comfortcharge App Messgeräteverwender laut §14 MessEG.
- (4) Die Lieferung von Autostrom ist nicht Gegenstand der Comfortcharge App, sondern erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Ladesäulenbetreiber (CPO).
- (5) Überschreitet der monatliche Ladeumfang an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils 1000kWh pro Monat, behält sich Comfortcharge das Recht vor, den Dienst für den betreffenden Nutzer zu sperren.
- (6) Die Comfortcharge App ist kompatibel mit Endgeräten, die zum Zeitpunkt der Nutzung mit der neusten Betriebssystemversion von Apple bzw. Google kompatibel sind.

3. Nutzung des Dienstes

- (1) Die Comfortcharge App bietet verschiedene Möglichkeiten, Ladepunkte zu finden und auszuwählen (u.A. Karte, Liste, QR-Code Scan). Der Kunde ist alleinig für die korrekte Auswahl des Ladepunktes verantwortlich.
- (2) Der Start eines Ladevorgangs berechtigt den Kunden zum Bezug von Ladestrom an einer Ladestation des Ladesäulenbetreibers Comfortcharge und deren Roaming-Partnern sowie die Nutzung des dazugehörigen Parkplatzes (unabhängig ggf. anfallender Parkgebühren Dritter) für die Dauer der Ladezeit.
- (2) Nach Abschluss des Ladevorgangs sind die Ladestation und der dazugehörige Parkplatz unverzüglich wieder freizugeben. Es fallen ab bestimmten Zeitgrenzen Blockiergebühren an, die vor dem Ladevorgang in der Comfortcharge App angezeigt und zusammen mit dem Ladevorgang in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Comfortcharge App wird regelmäßig aktualisiert, um Leistung und Funktionalität zu verbessern, Änderungen am Betriebssystem vorzunehmen oder Sicherheitsprobleme zu beheben. Wenn sich der Kunde entscheidet, diese App-Updates nicht zu installieren, kann die ordnungsgemäße Funktion der App sowie der angeschlossenen Dienste nicht gewährleistet und werden.

4. Tarife

- (1) Die Comfortcharge App ordnet den Nutzer automatisch dem für ihn qualifizierten Ladetarif zu. Dazu werden Daten wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu einem Flotten-Mandanten oder der Mobilfunk-Carrier genutzt. Diese Zuordnung kann jederzeit im Menüpunkt „Konto“ eingesehen werden.
- (2) Gehört der registrierte Mobilfunkvertrag zum Mobilfunknetz der Telekom Deutschland GmbH, erfolgt die Gewährung eines sog. Telekom-Vorteils, der automatisch mit dem Ladepreis verrechnet wird (Vorteilstarif) und ausschließlich für die Nutzung von Ladestationen des CPO Comfortcharge gilt.
- (3) Gehört der registrierte Mobilfunkvertrag zu einem registrierten Firmenkunden, wird der zugehörige Flottentarif angewendet. Dieser wird separat durch den entsprechenden Ansprechpartner bei der Telekom Deutschland aktiviert.
- (4) Treffen weder die Voraussetzungen in Absatz 2 noch Absatz 3 zu, erhält der Nutzer den aktuell gültigen Standard Ladetarif von Comfortcharge.
- (5) Die jeweils gültigen Konditionen werden vor jedem Ladevorgang in der Comfortcharge App angezeigt und können je nach Standort, Tageszeit, Leistung und Anbieter variieren.

5. Zahlung und Abrechnung

- (1) Für die Durchführung von Ladevorgängen muss die Registrierung des Mobilfunkvertrags und damit die Zuordnung zu einem Ladetarif erfolgt sein. Das erfolgt im Rahmen der Ersteinrichtung in der App.
- (2) Vor dem Start jedes Ladevorgangs erfolgt die Prüfung der Zahlungsfähigkeit des genutzten Mobilfunkvertrages durch einen externen Zahlungsdienstleister sowie eine temporäre Reservierung eines Betrages im Hintergrund.
- (3) Durch den Start des Ladevorganges akzeptiert der Nutzer den zum Zeitpunkt des Aufrufes des Ladepunktes in der Comfortcharge App gültigen und angezeigten Ladepreis pro kWh sowie evtl. anfallende Blockiergebühren.
- (4) Die beim Mobilfunknetzbetreiber hinterlegten Kundendaten und Details zu Zahlungsarten sind weder von Comfortcharge noch deren Dienstleistern und Roaming-Partnern einsehbar. Abrechnung und Inkasso der vom Kunden getätigten Ladevorgänge erfolgt über einen externen Zahlungsdienstleister zusammen mit dem jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber.

- (5) Die Umsätze der durchgeführten Ladevorgänge sind in der Comfortcharge App einsehbar. Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt monatlich über den Rechnungsprozess des Mobilfunknetzbetreibers. Hier erscheinen Ladevorgänge separat ausgewiesen auf der entsprechenden Kommunikationsabrechnung (Handyrechnung). Die Ausweisung kann je nach Mobilfunknetzbetreiber variieren.
- (6) Bei Ladevorgängen, die der Kunde bei Roaming-Partnern von Comfortcharge durchführt, kann es aufgrund von Verzögerungen bei der Übermittlung der Ladedaten vorkommen, dass entsprechende Ladevorgänge erst in einem späteren Monat berechnet werden.
- (7) Detaillierte Belege zu einzelnen Ladevorgängen können vom Kunden selbstständig im System heruntergeladen werden. Ein Link zum Portal wird nach jedem Ladevorgang zur Verfügung gestellt und ist jederzeit in der Comfortcharge App einsehbar.

6. Besonderheiten für Firmenkunden

- (1) Firmenkunden nutzen einen erweiterten Funktionsumfang der Comfortcharge App. Dabei werden Daten zu Ladevorgängen inkl. Ort und Zeit, Fahrzeugen, Fahrern und Kilometerständen an das Backend-System von Comfortcharge übertragen und dort gespeichert.
- (2) Ein Zugriff auf die aggregierten Daten erhält ausschließlich der im Comfortcharge PLUS Portal administrierte Flottenverantwortliche der eigenen Firma.

7. Haftung

- (1) Comfortcharge haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von Comfortcharge oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dabei gelten die Roaming-Partner von Comfortcharge nicht als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso haftet Comfortcharge bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für sogenannte leichte Fahrlässigkeit haftet Comfortcharge nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

8. Vertragsdauer und Gültigkeit

- (1) Durch die Bestätigung dieser AGB bei Erstnutzung der Comfortcharge App tritt ein unbefristeter Vertrag in Kraft. Dieser kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat per E-Mail gekündigt werden.
- (2) Dem Kunden aufgrund bestimmter, von ihm erfüllter Voraussetzungen gewährte Preisvorteile bei Ladetarifen, bspw. aufgrund seiner Eigenschaft als Mobilfunkkunde der Telekom Deutschland GmbH, entfallen mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Ab dem auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Tag gelten für den Kunden die allgemeinen, jeweils gültigen Ladetarife von Comfortcharge.

9. Änderung der AGB

- (1) Comfortcharge ist zu einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen Comfortcharge unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner von Comfortcharge gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Comfortcharge wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen elektronisch per E-Mail widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Comfortcharge wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen Comfortcharge und dem Kunden gilt das deutsche Recht. Ist der Kunde Verbraucher und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann er sich ungeachtet der nach Satz 1 getroffenen Rechtswahl auch weiterhin auf diejenigen Bestimmungen berufen, von denen nach dem Recht, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- (2) Bei Abschluss dieses Vertrages als Kaufleute oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist Bonn ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen.
- (3) Comfortcharge ist berechtigt, sich für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere auch zu Zwecken der Abrechnung, Dritter zu bedienen.
- (4) Comfortcharge erhebt, nutzt und verarbeitet Kundendaten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben. Es gilt die Datenschutzerklärung, einsehbar in der Comfortcharge App unter „Konto > Einstellungen > AGB / Datenschutz“.

Ansprechpartner

Comfortcharge GmbH
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Geschäftsführung: Patrick Eberwein, Dennis Atzert
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 20077

E-Mail: info@comfortcharge.de
Kundendienst: 0800 6660044

Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Streitbeilegung („OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die aus Online-Kauf oder Dienstleistungsverträgen entstehen können. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>